

**RS OGH 1986/11/27 6Ob673/86  
(6Ob674/86), 7Ob2149/96x,  
8Ob14/09f, 8Ob74/11g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1986

## Norm

ZPO §483a Abs1

ZPO §519 E5

## Rechtssatz

Gegen den Beschluss des Berufungsgerichtes, mit dem die Unwirksamkeit einer Klagszurücknahmeerklärung in Ehesachen ausgesprochen wurde, ist der Rekurs zulässig.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 673/86  
Entscheidungstext OGH 27.11.1986 6 Ob 673/86  
Veröff: EvBl 1987/111 S 403 = JBl 1987,519
- 7 Ob 2149/96x  
Entscheidungstext OGH 17.07.1996 7 Ob 2149/96x  
Vgl; Beisatz: Der Beschluss des Rekursgerichtes, mit dem eine Rücknahme der Aufkündigung zurückgewiesen wurde, ist nicht analog § 519 Abs 1 Z 1 ZPO unabhängig vom Wert des Entscheidungsgegenstandes und vom Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage zulässig. Mit der Zurückweisung der Klage oder der Berufung ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen, die im Berufungsverfahren gemäß § 519 Abs 1 Z 1 ZPO voll anfechtbar ist, kann die Zurücknahme einer Klage oder einer Aufkündigung nicht verglichen werden, geht es hier doch nicht um die Verweigerung des Rechtsschutzes für ein erhobenes Rechtsschutzbegehren, sondern um die Rücknahme eines solchen. (T1)
- 8 Ob 14/09f  
Entscheidungstext OGH 02.04.2009 8 Ob 14/09f  
Vgl
- 8 Ob 74/11g  
Entscheidungstext OGH 30.08.2011 8 Ob 74/11g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0042010

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)